

Zusammenfassung für Zuschüsse aus Mitteln des Landkreises Garmisch-Partenkirchen  
Beschlossen von der Vollversammlung am 09.12.2020, Inkrafttreten am 01.01.2021

Zuschussart	Voraussetzungen	Benötigte Unterlagen	Zuschusshöhe	Höchstgrenze	Bemerkungen
Freizeit (Maßnahmen der außerschulischen Bildung und Begegnung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für TN zwischen 6 und 27</li> <li>• mind. 6 TN</li> <li>• je 8 TN ein B/BJ</li> <li>• mind. 6 Std. Dauer</li> <li>• höchstens 3 Personen aus anderen Landkreisen</li> <li>• Antrag 8 Wochen nach Maßnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gültiges Formblatt des KJR</li> <li>• Ausschreibung oder Einladung oder Kurzbericht</li> <li>• Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift</li> </ul>	<p>Tagesveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3,00 € je TN und B</li> <li>• 6,00 € je BJ</li> </ul> <p>Mehrtägige mit mindestens einer Übernachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6,00 € je TN</li> <li>• 7,00 € je B</li> <li>• 21,00 € je BJ</li> </ul>	<p>Pro Tag 225,00 € maximal 10 Tage</p>	
Internationale Jugendbegegnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich zu o.g. Antrag</li> <li>• ab 12 Jahren</li> <li>• Begegnungscharakter</li> <li>• ausgewogene TN-Zahl</li> <li>• 8 Wochen vorher VORANTRAG</li> <li>• Antrag 8 Wochen nach Maßnahme</li> </ul>	• Antrag siehe oben	• 6,00 € je TN/B/BJ	maximal 750 €	Keine Länderliste mehr
Großveranstaltungen ab 100 Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 100 TN</li> <li>• mind. Dauer 6 Std.</li> <li>• 3 Monate vorher VORANTRAG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorantrag (formlos, mit vorläufiger Einladung, Beschreibung und Ablauf)</li> <li>• Veranstaltungsbericht 8 Wochen nach der Veranstaltung</li> </ul>	maximal 500 €	maximal 500 €	

Zuschussart	Voraussetzungen	Benötigte Unterlagen	Zuschusshöhe	Höchstgrenze	Bemerkungen
Jugendpolitische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auch Gemeinden sind Antragsberechtigt</li> <li>• Defizitbezuschussung</li> <li>• 8 Wochen vorher VORANTRAG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorantrag (formlos, zeitlicher Ablauf, Finanzierungsvorschlag)</li> <li>• - Veranstaltungsbericht (mit rechnerischen Nachweis über Defizit, Berichtserstattung der Presse) nach Veranstaltung</li> </ul>	maximal 500 €	maximal 500 €	Förderung der Erziehung zu verantwortungsvollen, emanzipierten und politisch mündigen Bürgern, z.B. Jugendparlamente, Jugendforen, Veranstaltungen zu Wahlen, Rechtsextremismus, Demokratie
Grundförderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für Planungs- und Leitungsaufgaben, Materialien, Ausstattung, Sitzungen, Tagungen, Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag bis 31.10. (ab 2021: 30.04. d.J)</li> <li>• Ggf. Jugendleiterliste (Juleica)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sockel je Antragsteller: 100 €</li> <li>• Je nachgewiesenem Juleicainhaber + 50 €</li> </ul>		Vereine, die mehrere Sparten bzw. Jugendgruppen haben, können nur einen gemeinsamen Antrag stellen.
Grundförderung für Träger mit einer zentralen Leitungsstelle auf Landkreisebene <b>(Neu)</b>	Der Träger muss auf Landkreisebene über eine zentrale Leitungsstelle für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag bis 31.10. (ab 2021: 30.04. d.J)</li> <li>• Jugendleiterliste (Juleica)</li> <li>• Als Verwendungsnachweis gilt der schriftliche Jahresbericht, bis zum 31.07. d. Folgejahres</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je Mitglied mit Wohnsitz im Landkreis pauschal 2€</li> <li>• je Jugendleiter mit gültiger Juleica pauschal 5 €</li> </ul>	maximal 2.000 €	Förderung für die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben
Kostenpauschale „Jugendleiterförderung“	Mitgliedsverband meldet die Jugendleiter.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag bis 31.10. (ab 2021: 30.04. d.J)</li> <li>• Jugendleiterliste (Juleica)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je Jugendleiter mit JULEICA bis zu 60 €</li> <li>• je Jugendleiter ohne JULEICA bis zu 20 €</li> </ul>	maximal 60 / 20 €	
Richtlinien für die Förderung von Beiträgen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben	Junge Erwachsene ab 18 Jahren mit dem Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Formblatt</li> <li>• Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li> </ul>	• individuell nach Bedarf für 12 Monate	maximal 150 € pro Jahr	Folgeantrag möglich

TN = TeilnehmerIn

B = BeteuerIn

BJ = BetreuerIn mit gültiger Juleica

## Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen

Bahnhofstraße 16, 82467 Garmisch-Partenkirchen  
Telefon: 08821 2577 Fax: 08821 947036  
E-Mail: [info@kjr-gap.de](mailto:info@kjr-gap.de) Internet: [www.kjr-gap.de](http://www.kjr-gap.de)



## RICHTLINIEN - ZUSCHÜSSE

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Der Kreisjugendring übernimmt im Auftrag des Landkreises die finanzielle Förderung der Jugendarbeit für die im Landkreis tätigen Jugendverbände und Jugendorganisationen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe stellt der Landkreis dem Kreisjugendring jährlich ein Budget zur Verfügung

#### 1.1. Antragsberechtigung

Zuschussanträge können ausschließlich von Jugendorganisationen, die Mitglied beim KJR- Garmisch-Partenkirchen sind und von anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit, mit Sitz im Landkreis, gestellt werden. Ausnahmen sind ggf. in der jeweiligen Förderrichtlinie beschrieben.

#### 1.2. Verfahren / Antragstellung

- 1.2.1. Die Anträge sind, soweit nicht anders vorgesehen, auf dem von KJR erarbeiteten Formblättern und Teilnehmerlisten zu erstellen. Die Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen erhältlich.

Die Formblätter stehen auch auf der Internetseite des KJR <https://kjr-gap.de> als Download bereit.

Als Teilnehmer gelten Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

- 1.2.2. Zuschüsse werden, sofern nicht anders angegeben, nur auf das Konto der Jugendgruppe oder des Vereins überwiesen.

- 1.2.3. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller\*in auf Anforderung nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Werden unzureichende oder falsche Angaben getätigt, ist der Zuschuss zurückzuerstatten.

Die Belege sind im Original beim Antragsteller\*in für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht der Kreisrechnungsprüfung des Landkreises, sowie des KJR ist von jedem Zuwendungsempfänger\*in anzuerkennen.

- 1.2.4. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe richtet sich nach der Haushaltslage und Anzahl der gestellten Anträge.

- 1.2.5. Falls die Zuschussmittel vorzeitig – d. h. während des laufenden Geschäftsjahres – verbraucht sind, können keinerlei Zuschüsse mehr gewährt werden.

- 1.2.6. Die Vorstandschaft des Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen behält sich vor, förderungswürdige Maßnahmen und Vorhaben, die nicht in den Zuschussrichtlinien berücksichtigt worden sind, im Rahmen einer Sonderzuwendung zu fördern



## 2. Förderung - Maßnahmen der außerschulischen Bildung und Begegnung

### 2.1. Zweck der Förderung

Kinder- und Jugendveranstaltungen sind förderungswürdig, wenn sie an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Sie sollen von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden können. Sie sollen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

### 2.2. Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden teilnehmerbezogenen für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

Die Gruppe muss mindestens sechs Teilnehmer umfassen.

Bei je angefangenen acht Teilnehmern kann ein Gruppenleiter\*in berücksichtigt werden.  
Die Mindestdauer einer Maßnahme beträgt sechs Stunden

### 2.3. Umfang der Förderung

#### 2.3.1. Tagesveranstaltungen

3,00 € je Teilnehmer\*innen und Betreuer\*innen  
6,00 € je Betreuer\*innen mit gültiger Juleica

#### 2.3.2. Mehrtägige Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung

6,00 € je Teilnehmer\*innen  
7,00 € je Betreuer\*innen  
21,00 € je Betreuer\*innen mit gültiger Juleica

#### 2.3.3. Für die Bezuschussung gelten folgende Höchstsätze:

Pro Tag 225,00 €  
Maximal 10 Tage

Sofern Teilnehmer\*innen aus anderen Landkreisen an den Maßnahmen teilnehmen, werden grundsätzlich nicht mehr als drei dieser Personen im Rahmen der Gruppe berücksichtigt.

### 2.4. Verfahren / Antragstellung

#### 2.4.1. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antrag mit einer Ausschreibung oder Einladung und einer Teilnehmerliste bei der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingereicht wird. Anstelle einer Ausschreibung oder Einladung kann auch ein kurzer Veranstaltungsbericht eingereicht werden.

#### 2.4.2. Die Zuschüsse richten sich nach Anzahl der Tage und Teilnehmer\*innen. Es werden nur Teilnehmer\*innen/ Betreuer\*innen mit Angabe des Wohnortes und eigenhändiger Unterschrift berücksichtigt.

#### 2.4.3. Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.



### **3. Förderung - Internationale Jugendbegegnung**

#### **3.1. Zweck der Förderung**

Die Förderung internationale Jugendbegegnung soll die bewusste Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Lebenswelten fördern.

#### **3.2. Förderungsvoraussetzungen**

Sie kann zusätzlich bei Jugendfreizeiten mit Teilnehmern ab 12 Jahren im In- und Ausland, die einen Begegnungscharakter/Begegnungsprogramm mit einer ausländischen Gruppe haben beantragt werden. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen unter Punkt 2.2.

Die Zusammensetzung der Gruppe soll ein ausgewogenes Verhältnis von Teilnehmern der eigenen und der Partnergruppe haben.

#### **3.3. Umfang der Förderung**

Die Förderhöhe beträgt 6 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer. Dieser Zuschuss kann auch für die ausländische Partnergruppe beantragt werden, wenn die Begegnung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen stattfindet. Die maximale Förderhöhe beträgt 750 € pro Antrag.

#### **3.4. Verfahren / Antragstellung**

3.4.1. Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist **ein Vorantrag** auf dem vorgesehenen Formblatt zu stellen. Der Antragsteller erhält einen Bescheid über den vom KJR in Aussicht gestellten Zuschussbetrag.

3.4.2. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.



#### **4. Förderung - Großveranstaltungen ab 100 Teilnehmer**

##### **4.1. Zweck der Förderung**

Kinder- und Jugendveranstaltungen sind förderungswürdig, wenn sie an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Sie sollen von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden können. Sie sollen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

##### **4.2. Förderungsvoraussetzungen**

Bei der Veranstaltung müssen mindestens 100 Teilnehmer anwesend sein.

Die Mindestdauer einer Maßnahme beträgt sechs Stunden.

##### **4.3. Umfang der Förderung**

Der Höchstsatz je Veranstaltung beträgt 500.- €.

##### **4.4. Verfahren / Antragstellung**

###### **4.4.1. Vorantrag**

Die Anträge sind formlos, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung, beim KJR-Garmisch-Partenkirchen einzureichen. Dem Antrag sind eine (vorläufige) Einladung / Ausschreibung und eine Beschreibung / Ablauf der Veranstaltung beizulegen. Der Antragsteller erhält vor der Maßnahme einen Bescheid über die Höhe des zu erwartenden Zuschusses.

###### **4.4.2. Verwendungsnachweis**

Spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung ist beim Kreisjugendring ein Veranstaltungsbericht einzureichen und, wenn vorhanden, Kopien der Berichterstattung in der lokalen Presse



## **5. Förderung - Jugendpolitische Maßnahmen**

Neben den in 1.1. genannten sind auch die kreisangehörigen Gemeinden antragsberechtigt

### **5.1. Zweck der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Erziehung zu verantwortungsvollen, emanzipierten und politisch mündigen Bürgern. Förderwürdig sind z.B. die Einführung von Jugendparlamenten, Beteiligungsprojekte in der Gemeindejugendarbeit, Veranstaltungen zu Wahlen, Projekte zum Thema Rechtsextremismus, Demokratieverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

### **5.2. Förderungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen dem Zweck der Förderung entsprechen.

Die Erfüllung weiterer Voraussetzungen ist nicht erforderlich.

### **5.3. Umfang der Förderung**

Der Zuschuss wird gewährt in Höhe des Defizites höchstens aber 500.- € je Projekt.

### **5.4. Verfahren / Antragstellung**

5.4.1. Die Anträge sind formlos, spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn beim KJR Garmisch-Partenkirchen einzureichen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung mit dem zeitlichen Ablauf und ein Finanzierungsvorschlag mit Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

Der Antragsteller erhält vor der Maßnahme einen Bescheid über die Höhe des zu erwartenden Zuschusses

5.4.2. Spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung ist beim Kreisjugendring ein Veranstaltungsbericht und ein rechnerischer Nachweis (Einnahmen/Ausgaben) über das Defizit einzureichen und, wenn vorhanden, Kopien der Berichterstattung in der lokalen Presse. Belege brauchen nicht eingereicht werden, müssen aber für eine Prüfung fünf Jahre aufbewahrt werden.



## 6. Grundförderung

### 6.1. Zweck der Förderung

Die Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten. Darüber hinaus steht die Grundförderung auch für die Beschaffung notwendiger Materialien und Ausstattung für die laufende Jugendarbeit zur Verfügung.

### 6.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die Planungs- und Leitungsaufgaben, Materialien und Ausstattung. Vereine, die mehrere Sparten bzw. Jugendgruppen haben, können nur einen gemeinsamen Antrag stellen.

### 6.3. Umfang der Förderung

6.3.1. Sockelförderung: 100 € je Antragsteller

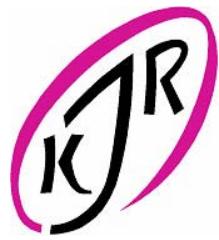
6.3.2. Variable Förderung: 50 € für jeden Jugendleiter mit gültiger Juleica.

Jugendleiter ohne Juleica werden nicht berücksichtigt.

### 6.4. Verfahren / Antragstellung

Die Anträge sind bis zum **30.04. des jeweiligen Jahres** von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft auf dem vom KJR erarbeiteten Formblatt zu stellen. Zum Nachweis der Jugendleiter mit gültiger Juleica ist die Anlage „Jugendleiterliste“ erforderlich.

Der KJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.



## **7. Grundförderung für Träger mit einer zentralen Leitungsstelle auf Landkreisebene**

### **7.1. Zweck der Förderung**

Die auf Landkreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundenen Erledigungen der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

### **7.2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben. Der Träger muss auf Landkreisebene über eine zentrale Leitungsstelle für die Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

### **7.3. Umfang der Förderung**

7.3.1 Für jedes Mitglied (mit Wohnsitz im Landkreis) erhält der Antragsteller einen Pauschalbetrag von 2 €

7.3.2. Für jeden Jugendleiter\*in mit gültiger Juleica einen Pauschalbetrag von 5 €

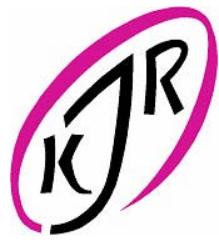
7.3.3. Die Höchstgrenze beträgt je Antragsteller 2.000 €

### **7.4. Verfahren / Antragstellung**

Die Anträge sind bis zum **30.04. des jeweiligen Jahres** von der Leitung des Jugendverbandes auf dem vom KJR erarbeiteten Formblatt zu stellen. Zum Nachweis der Jugendleiter mit gültiger Juleica ist die Anlage „Jugendleiterliste“ erforderlich.

### **7.5. Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis gilt der schriftliche Jahresbericht, der bis zum 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres eingereicht werden muss.



## 8. Kostenpauschale „Jugendleiterförderung“

### 8.1. Zweck der Förderung

Die Kostenpauschale ist eine Anerkennung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendleiter\*in und soll zumindest einen Teil der Aufwendungen abdecken, die im Rahmen der Tätigkeit entstehen und der Jugendleiter\*in keinen Ersatz von seinem Verband/Verein bekommt.

### 8.2. Förderungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass die Jugendorganisationen bis zum **30.04. des Jahres** eines Jahres die Gruppenleiter an den KJR melden. Liegt keine Meldung vor, ist kein Antrag möglich.

### 8.3. Umfang der Förderung

8.3.1. Jugendleiter\*in mit gültiger Juleica erhalten bis zu 60 € im Kalenderjahr.

8.3.2. Jugendleiter\*in ohne gültiger Juleica erhalten bis zu 20 € im Kalenderjahr.

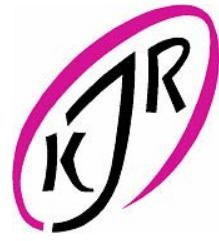
### 8.4. Verfahren/Antragstellung

Die Anträge sind auf dem vom KJR erarbeiteten Formblatt zu erstellen.

Die Anträge müssen bis zum **30.04. des jeweiligen Jahres** beim Kreisjugendring eingegangen sein.

Ein Sammelantrag durch die Jugendorganisationen ist möglich.

Die Auszahlung/Überweisung erfolgt nach Abgabe des unterschriebenen Antrags direkt an den Jugendleiter.



## **9. Förderung von Beiträgen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben**

### **9.1. Zweck der Förderung**

Es können Aufwendungen übernommen werden, die es den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglichen, in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen mitzumachen, sich zu engagieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Förderung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern
- die Teilnahme an Freizeiten

### **9.2. Förderungsvoraussetzungen**

Förderanträge können von jungen Erwachsenen ab 18 Jahren mit dem Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestellt werden.

Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist zu erbringen.

Der Antrag ist auf dem vom KJR erstellten Formblatt zu stellen.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Antrag mit einer Bestätigung des Vereins/Anbieters eingereicht wird.

Die Förderung wird direkt auf das Konto des Vereins/Anbieters überwiesen.

Der Antrag muss mit Beginn der Maßnahme beim KJR eingehen. Die Förderung kann nicht rückwirkend erbracht werden.

### **9.3 Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt individuell nach Bedarf für 12 Monate, danach kann ein Folgeantrag gestellt werden

Höchstsatz pro Person, pro Jahr: 150 Euro

Höchstsatz kann auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landkreises Garmisch-Partenkirchen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe richtet sich nach der Haushaltslage und Anzahl der gestellten Anträge.

Falls die Zuschussmittel vorzeitig – d. h. während des laufenden Geschäftsjahres – verbraucht sind, können keinerlei Zuschüsse mehr gewährt werden.

Unberechtigt, aufgrund falscher Angaben beantragte Zuschüsse werden vom KJR zurückgefordert. Weitere Maßnahmen behalten sich der KJR und der Landkreis vor.

## **Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen**

Bahnhofstraße 16, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: 08821 2577 Fax: 08821 947036

E-Mail: [info@kjr-gap.de](mailto:info@kjr-gap.de) Internet: [www.kjr-gap.de](http://www.kjr-gap.de)



### **10. Verwendungsnachweis**

Der Kreisjugendring und das Revisionsamt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen sind jederzeit berechtigt, Rechnungs- und Kassenprüfungen durchzuführen.

### **11. Schlussbemerkung**

Die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Garmisch-Partenkirchen behält sich vor, förderungswürdige Maßnahmen und Vorhaben, die nicht in den Zuschussrichtlinien berücksichtigt worden sind, im Rahmen einer Sonderzuwendung zu fördern

Die Änderung der Zuschussrichtlinien wurde am 09.12.2020 von der Vollversammlung des Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen beschlossen.